

## Und wie melde ich mich jetzt an???

Anmeldung inkl. Auskunftsbogen auf der Rückseite ausfüllen und in den Briefkasten des Pfarrbüros einwerfen. Teilnehmerbeitrag bitte überweisen (siehe rechts)

Pfarrei St. Georg  
\* Zeltlagerleitung \*  
Milbertshofener Platz 2  
80809 München

Am Geld soll eine Teilnahme Ihres Kindes nicht scheitern!  
Es besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung. Hierfür wenden Sie sich bitte an Jennifer Heiß (0178/ 4199 489)!

-----  
Liebe Eltern,

wie jedes Jahr brauchen wir wieder Ihre Mithilfe beim Kinder Bring- und Holdienst, damit der Teilnehmerbeitrag gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischen Gründen und auch der Umwelt zuliebe, wollen wir so wenig Autos wie möglich in Anspruch nehmen.

Uns ist ein gemeinsamer Abschluss mit allen Kindern wichtig, daher bitten wir Sie, falls Sie bei der Rückfahrt schon früher ankommen, noch bis 15 Uhr unten im Ort zu warten.

Eine genaue Wegbeschreibung erhalten die Fahrer/-innen am Samstag bevor wir los fahren.

### Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wir werden Ihnen auf jeden Fall Mitte Juli mitteilen, ob wir Ihre Mithilfe in Anspruch nehmen müssen.

## Wichtige Informationen:

Zeltlagerort: Am Pechlerberg / Geibenstetten  
Wer: Jeder zwischen 8 und 18 Jahren  
Wann: Sa., 29.07.2017 - Sa., 05.08.2017  
Start: 29.07.2017 um 14.00 Uhr  
am Milbertshofener Platz 2  
bzw. 16.00 Uhr am Zeltplatz  
Rückfahrt: 05.08.2017 um 15.00 Uhr am Zeltplatz. In St. Georg ca. 16.30 Uhr

Eine frühere Abreise ist nicht möglich!

*Kosten für Unterkunft und Verpflegung:*  
90,00 € (bzw. 75,00 € für jedes weitere Geschwisterkind)

Kontoverbindung der Pfarrei St. Georg  
Betreff „Zeltlagerbeitrag NAME DES KINDES“  
IBAN DE68 7509 0300 0202 1430 20

Leitung: Jennifer Heiß, Thomas Heiß und Leiterteam  
Bei Fragen: 0178 - 41 99 489 oder  
0176 - 31 21 5536

Informationsabend für Eltern:

03.07.2017 um 18.30 Uhr in St. Georg

Anmeldeschluss ist am 09.07.2017, allerdings steht nur eine **begrenzte Anzahl an Plätzen** zur Verfügung. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Also schnell anmelden!!!

Gefördert wird das Zeltlager von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, dem BDKJ und Spenden.



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

# Kinder- & Jugendzeltlager



vom 29.07. - 05.08.2017

am Pechlerberg  
für Kinder und Jugendliche  
von 8 - 18 Jahren



Veranstalter im Sinne des Reiserechts:  
Kirchenstiftung St. Georg Milbertshofen  
Milbertshofener Platz 2  
80809 München

Leitung:  
Jennifer Heiß, Thomas Heiß und Leiterteam

Während des Zeltlagers werden immer wieder Fotos gemacht, auf denen auch Ihr Kind zu sehen sein könnte.

Die Fotos bekommt jeder gerne, der beim Nachtreffen im Herbst einen USB-Stick dabei hat.

# Hast Du Lust auf...



...einen super Start in die Sommerferien?






In einer altersgemischten Gruppe, die von Zusammenhalt geprägt ist, verbringen wir eine abwechslungsreiche Woche.

Nun Einladung durchlesen, so schnell wie möglich anmelden und auf geht's!!!

## Packliste fürs Zeltlager

Packen Sie die Tasche zusammen mit Ihrem Kind, damit es weiß, welche Sachen dabei sind und sie im Zeltlager besser findet!

- Unterwäsche (mind. 7)
- Socken (mind. 10 Paar) 
- Schlafanzug
- T-Shirts (mind. 7)
- langärmlige Oberteile (mind. 3)
- Wollpulli und dicke Jacke (abends wird es kalt)
- lange Hosen (mind. 4), kurze Hosen
- mind. 3 Paar Schuhe (Gummistiefel, Turnschuhe, feste (Wander-)Schuhe, evtl. Badelatschen)
- Regenjacke, evtl. auch Regenhose
- Kappe/Sonnenschutz!!! 
- Badezeug 
- Handtücher
- Zahnputz- und Duschzeug
- Campinggeschirr (Teller, Schüssel, Tasse), Besteck und Geschirrtuch; alles mit Namen beschriftet und im Stoffbeutel verpackt; kein Porzellan!
- kleiner Rucksack o.ä. für unterwegs
- Taschenlampe, evtl. Ersatzbatterien
- Krankenversicherungskarte (bei der Abfahrt der Lagerleitung übergeben)
- benötigte Medikamente
- Taschengeld (ca. 10-15 € für Getränke, und evtl. mal ein Eis)
- Schlafsack, evtl. zusätzliche Wolldecke
- Isomatte (Breite max. 70 cm), zusätzlich evtl. Luftmatratze
- wenn nötig: Kindersitz fürs Auto

Angegeben sind Mindestmengen! Bei schlechtem Wetter kann mehr Kleidung erforderlich sein. Sollte Kleidung fehlen, bzw. benötigt werden, wird diese auf Kosten der Eltern besorgt.

**Nicht erwünscht:** Handy und sonstige Elektronik, Fahrtenmesser, Zigaretten, Alkohol und Drogen

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind über ausreichend **Impfschutz** (Tetanus, Zecken) verfügt, damit für Ihr Kind durch kleine Verletzungen oder einen Zeckenbiss keine großen Probleme entstehen.



Zeckenbisse können im Zeltlager immer wieder vorkommen. Wenn sich hierdurch Probleme ergeben, werden wir mit Ihrem Kind zum Arzt fahren.

**Bitte beachten Sie, auch wenn es schwer fällt, dass während des Zeltlagers Besuche der Eltern NICHT gestattet sind! Für den Fall, dass Sie Ihr Kind aus WICHTIGEN Gründen sprechen müssen, können Sie bei Thomas Heiß anrufen 0176 - 31215536!**

Bitte Abschnitt zum Kinder-Bring- und Holdienst ausfüllen und mit der Anmeldung abgeben!

Ich kann am Samstag, den 29.07.2017 \_\_\_\_\_ Personen inkl. ihres Gepäcks zum Zeltplatz bringen.  
Darunter sind in jedem Fall \_\_\_\_\_

(falls namentlich bekannt, die restlichen Plätze füllen wir dann mit weiteren Teilnehmern auf)

Da die Fahrt über die Kirche ein sehr großer Umweg wäre, fahre ich bei der Hinfahrt direkt zum Zeltplatz (Bitte nur falls unvermeidbar; Unbedingt Namen aller Mitfahrer angeben)

Ich kann am Samstag, den 05.08.2017 \_\_\_\_\_ Personen inkl. ihres Gepäcks vom Zeltplatz abholen.  
Darunter sind in jedem Fall \_\_\_\_\_

Da die Fahrt über die Kirche ein sehr großer Umweg wäre, fahre ich bei der Rückfahrt direkt nach Hause (Bitte nur falls unvermeidbar; Unbedingt Namen aller Mitfahrer angeben)

# Anmeldung

**zum Zeltlager vom 29.07. – 05.08.2017 am Pechlerberg in Geibenstetten**

Für die o.g. Fahrt der Kath. Kirchenstiftung St. Georg, Milbertshofener Platz 2,  
80809 München melde ich

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon und Handynummer: \_\_\_\_\_

(für Notfälle während dem Zeltlager, Nummern der Erziehungsberechtigten)

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

(zum Versand der Reisebestätigung und Einladung für nächstes Jahr)

mich verbindlich an und erkläre Folgendes:

- Folgende Unterlagen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:
  - die Reisebeschreibung,
  - die allgemeinen/besonderen\*) Reisebedingungen.
  
- Es besteht Einverständnis mit
  - den allgemeinen/besonderen\*) Reisebindungen,
  - der EDV-technischen Speicherung und Nutzung meiner persönlichen Daten für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung.
  
- Mir ist bekannt, dass
  - Anweisungen der Leitung (z.B. Bettgehzeiten) Folge zu leisten ist. Sollte es während dem Zeltlager zu schwerwiegenden Problemen kommen, werde ich nach Aufforderung mein Kind – ohne Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages – abholen.  
Den Teilnehmerbeitrag von 90.- Euro (jedes weitere Kind 75.- Euro) habe ich auf das Konto der Pfarrei St. Georg überwiesen. Nach dem 09.07.2017 ist dieser nicht mehr erstattungsfähig.
  - meine Anmeldung gegenstandslos wird, wenn eine etwaige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder – es gilt insoweit die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung – eine Höchstteilnehmerzahl überschritten ist,
  - ich für weitere Versicherungen, die über die Haftung des Veranstalters hinausgehen, insbesondere Reiserücktrittversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie u.U. Auslandsrankenversicherung selbst verantwortlich bin, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz vom Veranstalter nicht ausdrücklich mitangeboten wurde;
  - ein bindender Vertrag erst mit Erhalt der Reisebestätigung zustande kommt.
  - ein Sicherungsschein gemäß § 651 k Abs. 6 BGB nicht erteilt wird.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift, bei Minderjährigen: aller Erziehungsberechtigten)

\*) Besondere Reisebedingungen können je nach Art der Veranstaltung spezifische Regelungen vorsehen, z.B. Beschränkungen bei der Zahl der Gepäckstücke; Verbote, bestimmte Gegenstände (Messer, Handy, Zigaretten,...) mitzunehmen, usw;

# Auskunftsbogen für Kinder- und Jugendliche

## Zeltlager der Pfarrei St. Georg vom 29.7. - 5.8.2017 in Geibenstetten

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Der/Die Teilnehmer/in ist in einer gesunden körperlichen und psychischen Verfassung und kann und darf grundsätzlich an Freizeitaktivitäten wie Wandern, Sport, Geländespielen, Schwimmbadbesuch etc. uneingeschränkt teilnehmen.

Ja

Nein

Besteht/en bei dem/der Teilnehmer/in:	Ja	Nein
Herzbeschwerden, bekannte Herzfehler, Herzkrankheiten?		
Blutdruckanomalien?		
Asthma, Bronchitis oder ähnliche Beschwerden der Atemwege?		
Diabetes oder andere Stoffwechselerkrankungen?		
Schwindelzustände, Ohnmachtsanfälle, Migräne, häufig starke Kopfschmerzen?		
Epilepsie?		
Allergien (auch Lebensmittel- und/oder Medikamentenallergie)?		
Ausreichender Impfschutz (v.a. Tetanus und FSME/Zecken)?		
Sonstiges?		

Falls Sie eine der Fragen mit Ja bzw. die Frage nach dem ausreichenden Impfschutz mit Nein beantwortet haben oder Ihr Kind Medikamente einnehmen muss, erläutern Sie dies bitte exakt:

---

---

Oberflächliche Wunden dürfen mit Hilfe von handelsüblichen Desinfektionsmitteln und Wundschnellverband versorgt werden?

Ja

Nein

Zecken dürfen gezogen werden?

Ja

Nein

Der/Die Teilnehmerin

ist Vegetarier

isst kein Schweinefleisch

Der/Die Teilnehmerin kann

sehr gut

gut

NICHT

schwimmen.

Der/die Teilnehmerin darf zusammen mit mindestens zwei weiteren Teilnehmern/Teilnehmerinnen und mit Wissen der Verantwortlichen ohne Betreuer auch manchmal allein auf entweder bekannten oder genau vorgezeichneten Wegen gehen. Für diese Zeit sind die Verantwortlichen von der Aufsichtspflicht entbunden.

Ja

Nein

Name und Telefonnummer des Hausarztes:

---

Im Notfall zu benachrichtigen:

---

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Falls sich nach dem Ausfüllen Änderungen ergeben, teile ich dies dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mit.

Ort und Datum

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

## Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beidelei Geschlecht.

### 1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

### 2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

### 3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn sowie	65% der Teilnahmegebühr
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### 4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

### 5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## 6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

### **Kath. Kirchenstiftung St. Georg München-Milbertshofen,**

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

## 7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe

des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## 8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

## 9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

## 10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

## 11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

## 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtswirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016